



**Bericht über die Überprüfung der
Verwendung der dem Österreichischen
Kameradschaftsbund – Landesverband
Kärnten gewährten Landesförderungen**



Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13 H
9020 Klagenfurt

Tel. +43-676-83332202

Fax +43-676-83332203

E-Mail: post.lrh@ktn.gv.at

DVR: 0746983

Erstellt:	2012
Herausgeber:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	Klagenfurt, Juli 2012
Prüfer:	Anton Kropfitsch
Gesamtverantwortung:	DI Dr. Heinrich Reithofer

1	VORBEMERKUNGEN	4
2	PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	5
3	FÖRDERUNGS-GRUNDLAGEN	6
	3.1 Landtagsbeschluss	6
	3.2 Kärntner Kulturförderungsgesetz.....	6
	3.3 Zuständigkeiten	6
4	VEREINS-STATUTEN	8
	4.1 Zweck und Aufgaben des Vereines.....	8
	4.2 Mittelaufbringung	8
	4.3 Mitglieder.....	8
	4.4 Vereinsorgane	9
	4.5 Derzeitige Zusammensetzung des Präsidiums	10
5	LANDES-FÖRDERUNGEN	12
	5.1 Förderungsabwicklung.....	12
	5.2 Kontrolle der Mittelverwendung	14

- (1) Der Landesrechnungshof (LRH) hat die dem Österreichischen Kameradschaftsbund – Landesverband Kärnten gewährten Landesförderungen hinsichtlich ihrer widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit überprüft und das vorläufige Prüfergebnis im Bericht ZI. LRH 103/V/2012 zusammengefasst.

Dieser Bericht wurde der Landesregierung und dem Österreichischen Kameradschaftsbund – Landesverband Kärnten am 27.3.2012 jeweils mit dem Ersuchen übermittelt, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Weder von der Landesregierung noch vom Verein langte innerhalb der Frist eine Stellungnahme ein.

Nach der Systematik des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) ist das im Bericht ZI. LRH 103/V/2012 dargelegte Prüfergebnis als vorläufiges Überprüfungsergebnis im Sinne des § 15 K-LRHG zu werten. Der LRH erstattet nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den nachstehenden endgültigen Bericht.

Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ und deren Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese Stellungnahme des Landesrechnungshofes wird zusätzlich durch eine kursive Schriftweise hervorgehoben.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet. Die zahlenmäßige Darstellung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, jeweils mit den Nettobeträgen.

Die Zuständigkeit des LRH zur Überprüfung ergibt sich aus § 8 Abs. (1) lit. f) K-LRHG.

(1) In der Landtagssitzung vom 11. Oktober 2011 hat der Kärntner Landtag den Kärntner Landesrechnungshof unter Berufung auf § 13 Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG) aufgefordert den **Österreichischen Kameradschaftsbund – Landesverband Kärnten** und die Ulrichsberggemeinschaft dahingehend zu prüfen, ob alle in den Jahren 2008, 2009 und 2010 vom Land gewährten Subventionen entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit verwendet wurden. Der Beschlussantrag wurde einstimmig gefasst.

Dieses Prüfverlangen wurde dem Kärntner Landesrechnungshof am 19.10.2011 vom 1. Präsidenten des Kärntner Landtages übermittelt. Die Zuständigkeit des LRH zur Überprüfung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 lit f) K-LRH, wonach ihm die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung sowie die Wirksamkeit der aus Landesmitteln gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen obliegt. Da die Subventionen des Landes nur einen Teil der Finanzierung der Vereinstätigkeit ausmachten, konnte die Vereinsgebarung selbst nicht überprüft werden. Die Prüfung des LRH beschränkte sich gesetzesgemäß auf die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Landesförderungen. Ergänzt wurde diese Verwendungsprüfung durch eine Einschau in die Organisation des Vereines und das Rechnungswesen, um sich von der Einhaltung der elementaren Grundsätze einer ordnungsgemäßen Vereins- und Buchführung zu vergewissern.

Die Förderungen des Österreichischen Kameradschaftsbundes Landesverband Kärnten - (in der Folge kurz ÖKB-LV K genannt) und anderer Heimat- und Traditionsverbände basieren auf einem Beschluss des Landtages vom 26.09.2002 (45. Sitzung der 28. GP). Aus diesem Titel erfolgten die Förderungen an diese Verbände erstmals im Jahre 2003.

Die Überprüfung wurde im März 2012 durchgeführt, wobei in die Förderungsabrechnungen und Belegsammlungen Einschau gehalten wurde. Die Förderungsakte und Förderungsgrundlagen wurden von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 (Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur), dem LRH zur Verfügung gestellt. Erbetene Auskünfte wurden bereitwillig erteilt und angeforderte Unterlagen in angemessener Zeit zur Verfügung gestellt.

3.1 LANDTAGSBESCHLUSS

- (1) Mitglieder des ÖVP-Clubs im Kärntner Landtag stellten in der 43. Sitzung des Kärntner Landtages am 10. Juli 2002 gemäß § 16 der GO des Kärntner Landtages einen Antrag für die Förderung der fünf großen Kärntner Traditionsverbände mit dem Wortlaut: „Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen für eine jährliche Basisförderung für die fünf großen Kärntner Traditions- und Heimatverbände (Österr. Kameradschaftsbund, Kärntner Landsmannschaft, Kärntner Abwehrkämpferbund, Kärntner Heimatdienst und Ulrichsberggemeinschaft) zu schaffen.“ Ein Antrag ähnlichen Inhaltes wurde von Abgeordneten des FPÖ-Klubs in dieser Sitzung eingebracht, in dem die Landesregierung aufgefordert wurde, im Entwurf des Landesvoranschlages einen Ansatz vorzusehen, aus dem die Kärntner Traditions- und Heimatverbände gefördert werden können. Die Abgeordneten des SPÖ-Klubs beantragten schließlich eine Erweiterung genannter Anträge, indem sie eine jährliche Basisförderung für alle Kärntner Vereine vorgesehen wissen wollten.

Diese Anträge wurden dem Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss zur Behandlung zugewiesen. Dieser Ausschuss brachte schließlich in der 45. Sitzung (28. GP) des Kärntner Landtags am 26.09.2002 einen selbständigen Antrag gemäß § 17 Abs.1 K-LTGO ein. Letztlich fand in dieser Sitzung folgender Beschlusstext die mehrheitliche Zustimmung des Kärntner Landtages:

„Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, im Entwurf des Landesvoranschlages einen Ansatz vorzusehen, aus dem die Kärntner Traditions- und Heimatverbände (Kärntner Abwehrkämpferbund, Kärntner Landsmannschaft, Kärntner Heimatdienst, Ulrichsberggemeinschaft, Österreichischer Kameradschaftsbund – Landesgruppe Kärnten) gefördert werden können.“

- (2) *Dieser Beschluss des Kärntner Landtages stellt die Grundlage für die Förderung des ÖKB-LV K dar. Eine Festlegung der Höhe der Förderung wurde seitens des Landtages nicht getroffen.*

3.2 KÄRNTNER KULTURFÖRDERUNGSGESETZ

- (1) Gewährung, Abwicklung und die Kontrolle der Förderungen wurden auf Grund dieses Landtagsbeschlusses von der zuständigen Abteilung des AKL im formellen Rahmen des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001 (K-KFördG), LGBl. Nr. 45/2002, abgewickelt. Neben den Förderungszielen, -bereichen und -maßnahmen sind im § 5 leg. cit. besondere Bestimmungen für die Förderungsabwicklung, wie Antrag des Förderungswerbers, vorzulegende Unterlagen oder Verpflichtungserklärung des Förderungswerbers enthalten.

3.3 ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Für die Umsetzung des Landtagsbeschlusses und die Gewährung der Förderungen an den ÖKB-LV K war nach den Referatseinteilungen des Landes mit Bezug auf die Unterabteilung Volkskultur, Brauchtums- und Heimatpflege folgende Referatzuständigkeit gegeben:

Referent	von	bis	K-RE
LH Dr. Jörg HAIDER	18.11.2006	27.10.2008	vom 09.11.2006, LGBl. Nr. 67/2006; vom 17.07.2008, LGBl.Nr. 44/2008;
LR Mag. Harald DOBERNIG	28.10.2008	dato	vom 23.10.2008, LGBl.Nr. 73/2008; vom 31.03.2009, LGBl.Nr. 23/2009 mit der Änderung LGBl.Nr. 17/2010; vom 28.05.2010, LGBl.Nr. 35/2010 mit der Änderung LGBl.Nr. 70/2010 und vom 07.07.2011, LGBl.Nr. 52/2011

Unter der Referatszuständigkeit des Kulturreferenten führte die Abteilung 5 – Kultur bis 31.12.2009 als die nach der jeweils geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zuständige Abteilung in dieser Angelegenheit die Geschäfte. Abteilungsintern waren diese Aufgaben der Unterabteilung Volkskultur, Brauchtums- und Heimatpflege zur Besorgung zugewiesen.

Am 1.1.2010 wurden die Angelegenheiten der Volkskultur und des Brauchtums der Abteilung 6 – Bildung, Generationen und Kultur zugewiesen. Mit Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 8. 3.2011, verlautbart im LGBl.Nr. 40/2011, wurde die Abteilung per 1.7.2011 in „Abteilung 6 (Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur)“ umbenannt.

- (1) Organisation und Tätigkeit des Vereines „Österreichischer Kameradschaftsbund Landesverband Kärnten“ (ÖKB-LV K) basierte auf dem Statut vom 5.4.2003.
Der ÖKB-LV K ist ein Zweigverband des Österreichischen Kameradschaftsbundes und gliedert sich wiederum in weitere Zweigverbände wie Bezirksverbände (BV), Traditionsverbände (Kameradschaften), Ortsverbände (OV) und Stadtverbände (StV).

4.1 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINES

- (1) Nach § 2 der Statuten ist der Zweck des Vereines
1. die Förderung des Vaterlands- und Heimatgedankens
 2. die Förderung der Völkerversöhnung und Völkerverständigung
 3. die Bekenntnis zu den gesetzlich normierten Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres
 4. die Förderung des Wehrwillens
 5. die Pflege der soldatischen Tradition und Kameradschaft unter den Mitgliedern
 6. die Wahrung der Interessen der Mitglieder
 7. die Kooperation mit Vereinen und Interessensgruppen, die ähnliche Ziele verfolgen
 8. die Durchführung und Teilnahme von/an Feiern zum Gedenken an die Gefallenen, Vermissten und Verstorbenen von kriegerischen Auseinandersetzungen
 9. die Errichtung, Erhaltung und Pflege von Kriegerdenkmälern
 10. die Teilnahme an festlichen Veranstaltungen
 11. die Durchführung von staats- und wehrpolitischen Veranstaltungen und Schulungen
 12. die Mitwirkung bei der Verbreitung des Gedankens des Kulturgüterschutzes in der Öffentlichkeit
 13. die Schaffung und Erhaltung sozialer, karitativer und kultureller Einrichtungen und
 14. die Verleihung von Auszeichnungen an verdiente Mitglieder, Förderer und Gönner

4.2 MITTELAUFBRINGUNG

- (1) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen durch Beiträge der Zweigverbände als Landesumlage (Mitgliedsbeiträge der Mitglieder), Beiträge von landesverbandsunmittelbaren Mitgliedern, Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen, Spenden, Subventionen und Förderungsbeiträge von öffentlicher Hand, Erlöse aus dem Verkauf von Ehrenzeichen, Krawatten, Hemden usw. aufgebracht werden.

4.3 MITGLIEDER

- (1) Die § 5, 6 und 7 der Vereinsstuten regeln die Mitgliedschaft zum Verein. Dabei wird zwischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden. Ordentliche Mitglieder sind die jeweiligen Zweigverbände und landesverbandsunmittelbare Mitglieder.
Alle Personen, die den Orts- Stadt- und Traditionsverbänden einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen, werden als ordentliche Mitglieder des Landesverbandes geführt. Die Zweigverbände sind

verpflichtet ihren aktuellen Mitgliederstand jeweils mit Stichtag 31. Dezember dem Landesverband bekannt zu geben.

Der ÖKV LV K hat dem K-LRH folgende Mitgliederstände bekanntgegeben:

- 2008: 13.154
- 2009: 11.660
- 2010: 11.697

4.4 VEREINSORGANE

(1) Die Statuten sehen im § 8 folgende Vereinsorgane vor:

1. den Landesdelegiertentag (Mitgliederversammlung, Generalversammlung)
2. den Landesverbandsvorstand
3. das Präsidium
4. das Kontrollorgan (Rechnungsprüfer)
5. das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

Der Landesdelegiertentag setzt sich aus den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes und den Delegierten der Zweigverbände zusammen. Jeder Zweigverein hat entsprechend der Mitgliederzahl Anspruch auf Entsendung eines Delegierten für je 50 beitragszahlende Mitglieder, mindestens aber einen Delegierten. Der ordentliche Landesdelegiertentag wird alle vier Jahre einberufen. Dem Landesdelegiertentag obliegt unter anderem die Wahl der Vereinsorgane und die Genehmigung der jährlichen Rechnungsabschlüsse.

Der Landesverbandsvorstand (LVV) besteht aus:

1. dem Präsidenten (Landesobmann) und zwei Vizepräsidenten
2. dem geschäftsführenden Präsidenten
3. den Bezirksverbandsobleuten, diese sind kraft ihrer Funktion Vizepräsidenten des LVV
4. den Landesobleuten der Traditionsverbände
5. dem Landessekretär
6. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
7. dem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter
8. dem Organisationsreferenten und dessen Stellvertreter
9. dem Syndikus
10. dem Presse- und Informationsreferenten
11. der Frauenreferentin und deren Stellvertreterin
12. dem Ordensreferenten und dessen Stellvertreter
13. dem Bildungsreferenten
14. dem Landeskommendanten und dessen Stellvertreter

15. den Landesprotektoren
16. den Ehrenpersonen
17. den Landesseelsorgern
18. den weiteren Vorstandsmitgliedern als Funktionsträger und den Beiräten wie z.B. Wehrdienstberater, Milizbetreuer u.a.m.

Der LVV ist das leitende und überwachende Organ des Vereines. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er erstellt unter anderem den Rechnungsvoranschlag und den Rechnungsabschluss.

Vorgesehen ist auch noch ein erweiterter Landesverbandsvorstand, der sich aus den Mitgliedern des LVV und den Ortsverbandsobleuten zusammensetzt.

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. den Vizepräsidenten
3. dem Syndikus
4. dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter
5. dem Kassier oder dessen Stellvertreter
6. der Frauenreferentin oder deren Stellvertreterin
7. dem Organisationsreferenten oder dessen Stellvertreter

Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Der Präsident ist der oberste Funktionsträger des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen.

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsprüfern, die vom Landesdelegiertentag für vier Jahre gewählt werden. Ihm obliegt die Kontrolle der finanziellen Gebarung des LV und der widmungsgemäßen Verwendung der Ausgaben und die Überprüfung des Jahresabschlusses. Es hat dem LVV (jährlich) und dem Landesdelegiertentag schriftlich zu berichten.

Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung aller im Verein entstehenden Streitigkeiten zuständig.

4.5 DERZEITIGE ZUSAMMENSETZUNG DES PRÄSIDIUMS

- (1) Laut Homepage des ÖKB-LV K setzt sich das Präsidium mit dem Stand vom 23.2.2012 wie folgt zusammen:

Präsident	LAbg. a.D. StR Ing. August Eberhard
Vizepräsident Klagenfurt (Landesorganisations- und Ordensreferent – Stellvertreter	Pol. ChefInsp. Norbert Hasler
Vizepräsident Villach	Oberst i.R. Johann Hager

Vizepräsident Wolfsberg	LAbg. a.D. StR Ing. August Eberhard
Vizepräsident Spittal (Ref. für Schulung, Kultur und Landessyndikus – Stellvertreter)	Josef Wirnsberger
Vizepräsident St. Veit/Glan	Mjr d. Res. Wolf-Dieter Ressenig
Vizepräsident Feldkirchen, Ref. für Schulung, Kultur und Landessyndikus	Obstlt Michael Wewerka
Vizepräsident Hermagor	Johann Huber
Landesschriftführer	Vzlt i. R Hermann Kothmeier
Landesschriftführer – Stellvertreter	Rene Weber
Landesfinanzreferent	OStWm Markus Steinacher
Landesfinanzreferent – Stellvertreter	Hubert Moitzi
Landespressereferent	Oberst i. R. Erich Blüml
Landesorganisations- und Ordensreferent	Gend. Abteilungsinspektor i. R. Bernd Bierbaumer
Landeskommandant	Vzlt i. R. Peter Nocnik
Landeskommandant – Stellvertreter	Vzlt Siegfried Bacher
Landeskommandant – Stellvertreter und Landesinternetreferent	Vzlt Erwin Schober
Landesinternetreferent – Stellvertreter	StWm Jürgen Stocker
Landesfährnich	Werner Kraus
Landesfährnich – Stellvertreter	Heinz Köppel
Landesfrauenreferentin	Trude Tautscher
Landesfrauenreferentin - Stellvertreterin	Herta Wadl

5.1 FÖRDERUNGSABWICKLUNG

(1) Laut dem Beschluss des Landtages waren als begünstigte Förderungsempfänger explizit folgende Traditions- und Heimatverbände bestimmt:

- Kärntner Abwehrkämpferbund
- Kärntner Landsmannschaft
- Kärntner Heimatdienst
- Ulrichsberg-Gemeinschaft
- **Österreichischer Kameradschaftsbund – Landesgruppe Kärnten.**

Nach den Bestimmungen des K-KFördG (§ 5) dürfen Förderungen nur auf Antrag gewährt werden. Das Ansuchen hat die fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und einen detaillierten Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen oder Förderungen anderer Rechtsträger zu enthalten.

Die Gewährung der Förderung wird nach Abs. 5 leg. cit. an die Verpflichtungserklärung des Förderungswerbers gebunden, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden, rechtzeitig einen Verwendungsnachweis vorzulegen und allfälligen finanziellen Kontrollen durch das Land zuzustimmen sowie im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten. Mit dieser Erklärung wird auch festgestellt, ob von anderen öffentlichen Stellen Förderungen gewährt wurden (werden sollen).

Für die fünf Traditionsverbände wurde dem Landtagsbeschluss aus dem Jahre 2002 entsprechend eine Basisförderung von insgesamt € 55.000,00 jährlich bereitgestellt und zwar auf dem Ansatz 1/36913/5/ „Kärntner Traditions- und Heimatverbände, Förderungsausgaben Ermessen“, Post 7674029 „Nicht einzeln bezeichnete Subventionsempfänger“.

Das Land Kärnten hat dem ÖKB-LV K im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010 Förderungen in der Höhe von insgesamt € 93.500,00 wie folgt gewährt:

Zeitraum	Durchführung der Zahlung	Basisförderung 1/36913/5/ 7674029 ¹⁾	Zusatzförderung 1/36912/5/ 7674029 ²⁾	Widmung des Landes	Summe Förderung pro Jahr
2008	10.10.2008	12.500,00		Verwendung des Logos "LandKärnten Kultur"	28.500,00
	09.06.2008		16.000,00	2. Hemmawallfahrt nach Friesach u. einwöchige Ausstellung in Friesach	
2009	03.03.2009		20.000,00	Unterstützung für das Jubiläumsjahr 2010	37.500,00
	13.08.2009	12.500,00		Verwendung des Logos "LandKärnten Kultur"	
	14.12.2009		5.000,00	Drucklegung der 3. und 4. Auflage der Zeitung	
2010	21.04.2010		7.000,00	Anschaffung der Hemmastandarte und die 4. Hemmawallfahrt	27.500,00
	20.05.2010	12.500,00		Verwendung des Logos "LandKärnten Kultur"	
	21.10.2010	8.000,00		Jubiläumsfeierlichkeiten 2010	
		45.500,00	48.000,00		93.500,00 ³⁾

¹⁾ Ansatz: Kärntner Traditions- und Heimatverbände, Förderungsausgaben Ermessen
Post: nicht einzeln bezeichnete Subventionsempfänger

²⁾ Ansatz: Brauchtums und Heimatpflege, Förderungsausgaben, Ermessen
Post: Nicht einzeln bezeichnete Subventionsempfänger

³⁾ Laut Kulturbericht des Landes Kärnten wurden im Prüfungszeitraum € 18.000,00 an Ortsverbände des ÖKB an Förderungen ausgezahlt.
Ein weiterer Betrag iHv € 1.000,00 wurde im Jahr 2008 vom Ansatz 1/02223/5 Dorf- und Stadterneuerung Kärntens, Förderungsausgaben, Ermessen, laufende Gebühr, Post 7678098 Förderung von Umsetzungsmaßnahmen, an einen Ortsverband des ÖKB ausbezahlt.

Der ÖKB-LV K hat in den Jahren 2003 und 2004 jeweils € 8.000,00 und seit 2005 € 11.000,00 Basisförderung pro Jahr erhalten. Im Jahre 2008 wurde für die Verteilung der Basisförderung der Traditionsverbände ein Punktesystem eingeführt, auf dessen Grundlage in Zukunft der Förderbetrag neu bemessen werden sollte. Seit dem Förderjahr 2008 erhält der ÖKB-LV K eine Basisförderung iHv € 12.500,00 jährlich.

Die jährlich wiederkehrende Förderung in der iHv € 12.500,00 wurde den Intentionen des Landtagsbeschlusses entsprechend als Basisförderung gewährt. Diese Förderungen wurden von der Abteilung 6 (bis 31.12.2009 Abteilung 5) nur im Hinblick auf die generellen Aktivitäten im Rahmen des Vereinszweckes ohne eine Widmung für eine bestimmte Verwendung (Tätigkeit oder Vorhaben) gewährt. Die Förderzusage wurde regelmäßig mit der Auflage verbunden, das Logo „Land Kärnten Kultur“ auf allen in Verwendung stehenden Publikationen als Nachweis der Förderung durch das Land Kärnten anzubringen.

Über die für den ÖKB-LV K im Überprüfungszeitraum bereitgestellte jährliche Basisförderung iHv € 12.500,00 hinaus erhielt dieser in den Jahren 2008 bis 2010 Zusatzförderungen aus dem Ansatz 1/36912/5 „Brauchtums und Heimatpflege, Förderungsausgaben Ermessen“ Post 7674029 „Nicht einzeln bezeichnete Subventionsempfänger“.

Die Auszahlung der Zusatzförderungen iHv insgesamt € 48.000,00 war teilweise für festgelegte Aktivitäten gewidmet. Die Zusatzförderung für das Jahr 2008 iHv € 16.000,00 wurde für die Durchführung der 2. Hemmawallfahrt und für eine einwöchige Ausstellung in Friesach gewährt. Für die Drucklegung der 3. und 4. Auflage der Landeszeitung des ÖKV LV K "Der Kärntner Kamerad" wurden im Jahre 2009 eine Zusatzförderung iHv € 5.000,00 gewährt. Die Zusatzförderung iHv 7.000,00 im Jahre 2010 wurde für die Anschaffung einer Hemmastandarte für das Frauenreferat und die 4. Hemmawallfahrt ausgezahlt. Für die Jubiläumsfeierlichkeiten im Jahre 2010 wurden bereits im Jahr 2009 € 20.000,00 und im Jahre 2010 weitere € 8.000,00 an Zusatzförderungen angewiesen.

Nach der Vorlage der Verpflichtungserklärung wurde der Förderungsakt von der zuständigen Abteilung dem Kulturreferenten zur Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig mit der Genehmigung wurde der Förderungswerber von der Förderungszusage verständigt und innerhalb einer bestimmten Frist zum Förderungsnachweis verpflichtet. Mit der Zusage wurde auch der Förderungsbetrag auf das Geschäftskonto des Vereines angewiesen.

5.2 KONTROLLE DER MITTELVERWENDUNG

- (1) Aus dem Amtvortrag zum Genehmigungsakt ist zu ersehen, dass mit der Basisförderung die Durchführung von Traditionsveranstaltungen und die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen des Vereines unterstützt werden sollten.

In den Förderungsakten der Abteilung sind für die überwiegende Anzahl der Förderungen förmliche Ansuchen und Verpflichtungserklärungen als Förderanträge des Vereins dokumentiert. Für die im März 2009 ausgezahlte Zusatzförderung für das Jubiläumsjahr 2010 iHv € 20.000,00 gibt es kein förmliches Ansuchen. Dem Förderakt liegt nur eine Kopie der Verpflichtungserklärung für die Basisförderung 2008 bei.

Mit der Anweisung wurde der Förderungsempfänger von der Förderabteilung mit Schreiben aufgefordert, Verwendungsnachweise in Form von saldierten Originalbelegen in mindestens der Förderungshöhe sowie einen schriftlichen Bericht über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen.

Der ÖKB-LV K hat die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Förderstelle größtenteils erbracht. Die vorgelegten Originalbelege wurden von der Förderabteilung geprüft, mit einem Förderungsvermerk versehen und als Nachweis anerkannt dem Verein wieder retourniert.

- (2) *Zur Zusatzförderung im Jahre 2009 iHv € 5.000,00 für die Drucklegung der 3. und 4. Auflage der Verbandszeitung im Förderjahr 2009 ist zu bemerken, dass der Fördernehmer der Förderstelle für diesen*

Zweck Rechnungen iHv € 4.669,40 als Verwendungsnachweis vorgelegt hat. Der LRH empfiehlt eine Entscheidung über den Restbetrag herbeizuführen.

Die Unterlagen für die Anschaffung der Hemmastandarte für das Frauenreferat sind im Verband nicht mehr vorhanden. Aus dem Förderakt ist jedoch ersichtlich, dass der Förderabteilung die widmungsgemäße Verwendung nachgewiesen wurde.

Schließlich empfiehlt der LRH künftig für jede konkrete Förderung einen schriftlichen Antrag und eine Verpflichtungserklärung einzufordern.

Klagenfurt, den 12. Juli 2012

Der Direktor:

DI Dr. Heinrich Reithofer e.h.

F.d.R.d.A.